



Freistellung ohne Freifahrtschein: So gilt die Anwendung von 1.1.3.1 nicht.

für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind,

- die Voraussetzung erfüllen, dass Maßnahmen getroffen wurden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von „normalen Beförderungsbedingungen“ sind:

- ausreichende Ladungssicherung,
- wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei verpackten Gütern der Klasse 2 (z. B. Schutzkappen),
- Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe.

Wenn die transportierten Güter entzündbare flüssige Stoffe enthalten, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden – durch oder für Privatpersonen befüllt worden – darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten.

IBC, Großverpackungen oder Tanks: Keine einzelhandelsgerechten Verpackungen

Jedoch: Die Anlage 2 der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff) enthält dazu bei Fahrten innerhalb Deutschlands mit Fahrzeugen mit deutschem Kennzeichen Einschränkungen: unter anderem darf die 1000-Punkte-Grenze nicht überschritten sein, das heißt es darf sich nicht um einen kennzeichnungspflichtigen Transport handeln. Gut dran ist derjenige, der ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug fährt.

Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt, sind also nicht freigestellt.

Neben dem privaten Transport fallen unter die 1.1.3.1 ADR auch Beförderungen von in Anlage A des ADR nicht näher bezeichneten Maschinen oder

Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in den Funktionselementen gefährliche Güter enthalten.

Auch hier wird vorausgesetzt, dass Maßnahmen getroffen wurden, die unter nor- ➤

Für Werktätige

Freistellungen von den Gefahrgutvorschriften – wer möchte so etwas nicht für sich in Anspruch nehmen. Aber aufgepasst: Freistellung ist nicht gleich Freistellung.

Man möchte sie nicht missen: die Ausnahmen, Freistellungen, Übergangsvorschriften und bilateralen Vereinbarungen für gefährliche Güter. Zum Teil verringern sie den Umfang an den Transportvorbereitungen erheblich. Doch jede dieser Varianten birgt die Tücke im Detail.

Nachdem unsere 12-teilige Serie mit der 1.000-Punkte-Regelung sowie einer umfassenden Übersicht über die Regelungen zum Transport begrenzter Mengen bei den verschiedenen Verkehrsträgern begonnen hat, geht es hier um Freistellungen, verbunden nicht mit der Art der transportierten Güter, sondern mit der Art der Beförderungsdurchführung.

Der Unterabschnitt 1.1.3.1 des ADR enthält zwar einige Freistellungen, aber diese sind immer an die Einhaltung von festgelegten Kriterien gebunden. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, droht je nach Verstoß ein Bußgeld in Höhe bis zu 1.500 Euro.

Eine Gruppe der Nutznießer dieser Freistellungsart sind **Privatpersonen**

Denn die Vorschriften des ADR gelten nicht für Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden. Allerdings nur, sofern diese Güter

- einzelhandelsgerecht abgepackt sind und

Diese Art der Freistellung ist vor allem sinnvoll für Handwerker.

S E R I E V O R S C H R I F T E N

12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen**Teil 1: Die 1000-Punkte-Regelung****Teil 2: Begrenzte Mengen (Limited Quantities)****Teil 3: Freistellungen nach 1.1.3.1****Teil 4: Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5****Teil 5: Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6****Teil 6: ADR-Vereinbarungen****Teil 7: Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)****Teil 8: Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)****Teil 9: GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen****Teil 10: Ausnahmen für Bundeswehr und Co.****Teil 11: Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)****Teil 12: Freigestellte Lithiumbatterie-transporte**

malen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Und auch hier gilt es die in Anlage 2 zur GGVSEB weiteren Einschränkungen zu beachten: „Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte, soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz oder § 33 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen.“

Die Einschränkung in Anlage 2 zur GGVSEB stellt klar eine Benachteiligung gegenüber dem Ausland einerseits und gegenüber Fahrzeughaltern mit ausländischem Kennzeichen andererseits dar.

Namentlich genannte Maschinen und Geräte

unterliegen dem ADR, wobei es auch hier Besonderheiten geben kann, beispielsweise bei der UN-Nummer 2857 (Kältemaschinen), bei denen es über die Sondervorschrift 119 weitere Erleichterungen gibt, oder bei der UN-Nummer 3166 Verbrennungsmotoren, die komplett freigestellt sind.

Mit ausländischen Kennzeichen umgeht man die Einschränkung der GGVSEB.

Die Gruppierung, die tagtäglich von der Freistellung profitiert, ist diejenige mit Werkstattwagen und Servicefahrzeugen. Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen oder Rücklieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten, fallen unter den Unterabschnitt 1.1.3.1. Und obwohl häufig auf den Straßen viele Gegenbeispiele anzutreffen sind: Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Wer Gefahrgut als sein Handwerkszeug benötigt, ist im Prinzip freigestellt

Hiermit sollen die Werkstattwagen und Servicefahrzeuge sowie alle Fahrzeuge befreit werden, die im gewerblichen Bereich Gefahrgüter „mitführen“. Dies betrifft z.B. die Schweißausrüstung des Handwerkers, die Druckgaspackungen und brennbaren Flüssigkeiten aus den Werkstattwagen oder das 200-Liter-Diesel-Fass, um die Rüttelmaschine oder sonstige Kleingeräte, die ebenfalls auf dem Fahrzeug mitgeführt werden, mit Kraftstoff versorgen zu können.

Die Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen ebenfalls nicht unter diese Freistellung.

Auch zu dieser Regelung gibt es weitere Einschränkungen in Deutschland bei Fahrzeugen mit deutschem Kennzeichen. Unter anderem müssen weitere Mengengrenzen bei verschiedenen Klas-

sen, allgemeine Verpackungsvorschriften und für Klasse 2 – Gase – folgende zusätzliche Bestimmungen beachtet werden: Die Verschlussventile müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass sie von sich aus in der Lage sind, Beschädigungen ohne Freiwerden von Füllgut standzuhalten, oder sie



müssen durch eine oder mehrere der folgenden Methoden gegen Beschädigungen, die zu einem unbeabsichtigten Freiwerden von Füllgut des Druckgefäßes führen können, geschützt sein:

Gefahrgüter der Klasse 2 sind für eine Freistellung besonders zu sichern

- die Verschlussventile sind im Innern des Gefäßhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten Stopfen oder eine Schutzkappe geschützt;
- die Verschlussventile sind durch Schutzkappen geschützt. Die Schutzkappen müssen mit Entlüftungslöchern mit genügendem Querschnitt versehen sein, damit bei einem Undichtwerden der Verschlussventile die Gase entweichen können;
- die Verschlussventile sind durch einen Verstärkungsrand oder durch andere Schutzvorrichtungen geschützt;
- die Druckgefäße werden in Schutzrahmen befördert (zum Beispiel Flaschen in Bündeln) oder
- die Druckgefäße werden in Schutzkisten befördert. Bei UN-Druckgefäßen muss die versandfertige Verpackung in der Lage sein, die in Unterabschnitt 6.1.5.3 ADR festgelegte Fallprüfung für die Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe I zu bestehen.

Zu den Regelungen in Anlage 2 der GGVSEB: Gerade in Deutschland hätte man auf eine weitere Einschränkung der grundlegenden Bestimmungen verzichten können. Durch eine Vielzahl von Regelungen aus anderen



Immer die gleiche Leier: Handwerks-transporte ohne gesicherte Ladung.

dung unter diese Freistellung zu pressen, obwohl ein echter Gefahrguttransport vorliegt.

Einsatzkräfte

Eine weitere Beförderungsart, die täglich mit einer Freistellung getätigt wird: Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

lichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt sind ebenfalls unter 1.1.3.1. freigestellt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen.

Fällt ebenfalls unter 1.1.3.1: Der Transport ungereinigter ortsfester Behälter

Die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, die Gase der Klasse 2 Gruppe A, O oder F, Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 3 oder 9 oder Pestizide der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 6.1 enthalten haben, können unter den folgenden Bedingungen mittels der Freistellung transportiert werden:

- alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen;
- es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und
- die Ladung ist so auf Schlitten, in Verschlüssen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder auf dem Fahrzeug oder im Container befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.

Diese Freistellung gilt nicht für ortsfeste Lagerbehälter, die desensibilisierte explosive Stoffe oder Stoffe enthalten, deren Beförderung nach dem ADR verboten ist.

Heizöltanks auf dem Weg zur Reinigung sind neuerdings auch freigestellt

Neu ist die Auslegung vom Bund-Länder-Fachausschuss Gefahrgut aus dem Jahr 2009, dass auch Tankreinigungsfirmen, die zum Beispiel Anhänger zum Zwischenlagern von Heizöl aus zu reinigenden Heizöltanks einsetzen, diese Freistellung nutzen können, wenn sie die genannten Bedingungen einhalten.

Wird gegen die Auflage verstoßen, ist nicht automatisch die ganze Freistellung verloren. Vielmehr wird dieser eine Verstoß analog einem regulären Transport geahndet. ■

Wolfgang Spohr

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in Poing bei München.



Gasflaschen: Freigestellter Transport mit Einschränkungen nach GGVSEB.

Bereichen (Atomgesetz, Chemikaliengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Gewerbe-recht, Gerätesicherheitsgesetz, Sprengstoffgesetz, Arbeitsschutzgesetz und andere) wäre der hohe Sicherheitsstandard gewahrt geblieben.

An den Anwender gerichtet: Man sollte die Vorschrift als Hilfestellung nehmen, um bestimmte Transporte zu vereinfachen beziehungsweise zu legalisieren. Sinn und Zweck der Freistellung kann nicht sein, mit allen Mitteln und Tricks zu versuchen, Gefahrguttransporte dank einer zu weiten Auslegung oder fadenscheinigen Begrün-

- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
- Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen.

Diese Regelung ist eindeutig, führt aber auch dazu, dass zum Beispiel Transporte im Ausbildungsbetrieb nicht freigestellt sind. Hier würde eine Nachbesserung sich lohnen.

Notfallbeförderungen zur Rettung mensch-